

## Häufige Fragen zur Kassen-Nachscha

**Bitte beachten Sie: Die nachfolgenden Ausführungen dienen der Information unserer Kunden und können eine individuelle steuerrechtliche Beratung nicht ersetzen!**

### **Welche Rolle spielt REA Card bei der Kassen-Nachscha?**

REA Card hat keinen Einfluss auf das Eintreten oder den Ablauf einer Kassen-Nachscha. Die Prüfung liegt im Ermessen der Finanzbehörden und betrifft ausschließlich das Verhältnis zwischen diesen und Ihnen. Für den Fall einer Kassen-Nachscha empfehlen wir Ihnen, umgehend Ihren Steuerberater zu informieren. Sollten Sie technische Fragen haben, ist unsere technische Hotline während der üblichen Geschäftszeiten gerne für Sie da.

### **Was ist eine Kassen-Nachscha?**

Die Kassen-Nachscha ist ein Verfahren zur Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems, der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen und der ordnungsgemäßen Übernahme der Aufzeichnungen in die Buchführung. Elektronische Registrierkassen und Kassensysteme gelten als Teil der Buchführung und unterliegen der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht. In der Bundesdrucksache »Drucksache 18/9535« heißt es dazu: »Ergänzend zu den bereits vorhandenen Instrumenten der Steuerkontrolle soll als neues Instrument eine Kassen-Nachscha eingeführt werden. Die Kassen-Nachscha ist keine Außenprüfung im Sinne des § 193 der Abgabenordnung (AO), sondern ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte, unter anderem im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme.«

### **Warum wurde die Kassen-Nachscha eingeführt?**

Aufgrund der im Rahmen von Außenprüfungen wiederholt festgestellten Manipulationen an Registrierkassen hat der Gesetzgeber mit dem »Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen« eine sogenannte Kassen-Nachscha eingeführt.

### **Wann und wo findet eine Kassen-Nachscha statt?**

Eine Kassen-Nachscha findet in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten statt – also gegebenenfalls auch an Sonn- und Feiertagen bzw. an Samstagen und in den Abend- und Nachtstunden. Sie wird außerhalb einer Außenprüfung durchgeführt und muss nicht angekündigt werden!

### **Darf der Prüfer auch meine Wohnräume betreten?**

Wohnräume sind grundsätzlich tabu und dürfen gegen den Willen des Inhabers ausschließlich zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden. Fragen Sie gezielt nach, ob tatsächlich eine »dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung« besteht. Verweigern Sie gegebenenfalls verbal den Zutritt zu den Räumen und lassen Sie sich Ihre Weigerung schriftlich vom Prüfer bestätigen.

### **Wer muss dem Prüfer Auskunft erteilen?**

Nur der Inhaber selbst oder entsprechend instruierte Mitarbeiter sollten dem Prüfer Auskünfte geben. Die übrige Belegschaft sollte mit dem Prüfer nicht über geschäftliche Belange sprechen und bei Nachfragen auf den Ansprechpartner verweisen.

### **Wer führt die Kassen-Nachschau durch?**

Ein Prüfer des Finanzamts mit gültigem Dienstausweis. Lassen Sie sich den Ausweis und seine schriftliche Ermächtigung zur Prüfung zeigen.

### **Wer ist von der Kassen-Nachschau betroffen?**

Prüfer der Finanzbehörden dürfen alle Unternehmen mit Bargeldverkehr überprüfen.

### **In welchen Fällen findet eine Kassen-Nachschau statt?**

Die Kassen-Nachschau ist keine Durchsuchung und macht Sie nicht zum Verdächtigen. Sie kann durch Stichproben nach dem Zufallsprinzip ausgelöst worden sein. Lassen Sie sich durch den Besuch der Finanzbehörde nicht einschüchtern. Seien Sie freundlich und behandeln Sie den Prüfer wie einen Gast. Will der Prüfer Schränke öffnen, verweigern Sie das. Bei der Kassen-Nachschau darf nur die Kasse geprüft werden.

### **Welche Art von Kassen wird überprüft?**

Überprüft werden Registrierkassen, elektronische oder computergestützte Kassensysteme und offene Ladenkassen wie zum Beispiel Geldkassetten.

### **Was wird während der Kassen-Nachschau geprüft?**

Bei der Kassen-Nachschau wird ein Kassenzustand durchgeführt. Dabei wird der Kassenbestand ausgezählt und überprüft, ob Soll- und Istbestand übereinstimmen. Außerdem müssen Bedienungs- und Programmieranleitungen, Benutzerhandbuch und Programmierprotokolle vorgelegt werden.

Weiterhin wird geprüft, ob es für jede Transaktion und jede Barentnahme oder Bareinlage Belege gibt. Auch die Vorlage einer Verfahrensdokumentation wird verlangt – die Dokumentation der betrieblichen Prozesse, die der Ermittlung von Besteuerungsgrundlagen dienen.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen müssen die elektronischen Kassendaten über eine digitale Schnittstelle oder auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zu Verfügung gestellt werden und Sie haben die Pflicht zur Erteilung zweckdienlicher Auskünfte. Beim Einsatz einer offenen Ladenkasse werden die täglichen Kassenberichte vorgelegt.

Der Prüfer darf auch Testkäufe und Beobachtungen vor Ort durchführen, ohne dass er sich zu erkennen geben muss. Eine strafbefreiende Selbstanzeige ist ab dem Moment nicht mehr möglich, an dem der Prüfer sich durch seinen Dienstausweis ausweist.

### **Wo finde ich wichtige Informationen zu meiner REA Kasse?**

Die Kassenninformationen finden Sie in den 3 Datenexportdateien *billexport*, *itemexport* und *workexport*.

- Zeitpunkt des Vorgangsbeginns: Datei *workexport*, Spalte *Datum*
- eindeutige und fortlaufende Transaktionsnummern: Datei *workexport*, Spalte *Lfd. Nr.*
- Art des Vorgangs: Datei *workexport*, Spalte *Text*
- Daten des Vorgangs: Datei *workexport*, Spalten *Datum*, *Text* und *Vorgangs Nr.*
- Zahlungsart: Datei *billexport*, Spalte *Zahlart*
- Zeitpunkt der Vorgangsbeendigung oder des Vorgangsabbruchs: Datei *workexport*, Spalte *Datum*
- Prüfwert: Datei *billexport*, Spalte *Prüfsumme*
- Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder die Seriennummer des Sicherheitsmoduls: an der Kasse selbst

### **Wann wird die Kassen-Nachschau zur Außenprüfung?**

Besteht ein Anlass zur Beanstandung Ihrer Kassenaufzeichnungen, -buchungen oder der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, kann der Amtsträger nach schriftlichem Hinweis ohne vorherige Prüfungsanordnung zur Außenprüfung übergehen.

Bei einer Außenprüfung wird die gesamte steuerliche Buchhaltung überprüft! Die Steuerbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob zur Ermittlung der steuerlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen Steuerarten, Besteuerungszeiträume oder lediglich bestimmte Sachverhalte geprüft werden sollen (194 AO).

### **Was folgt aus einer nicht ordnungsgemäßen Kassenführung?**

Eine nicht ordnungsgemäße Kassenführung eröffnet der Finanzverwaltung die Möglichkeit, Umsätze zu schätzen. Das hat Auswirkungen auf Ihre Einkommen-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Außerdem kann es zum Beispiel zur Einleitung eines Steuerstraf- oder Bußgeldverfahrens, zum Widerruf Ihrer Konzession und zur Rückzahlung von Zuschüssen kommen.

Ab dem 1. Januar 2020 wird bei der Kassen-Nachschau dann zusätzlich der ordnungsgemäße Einsatz des elektronischen Aufzeichnungssystems geprüft.

*Das Informationsblatt bildet die im Januar 2018 gültigen Rahmenbedingungen ab, wobei kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Steuerberater über etwaige Änderungen oder die betreffenden gesonderten Regelungen.*

#### **REA Card GmbH**

Teichwiesenstraße 1  
D-64367 Mühlta

T: +49/(0)6154/638-200  
F: +49/(0)6154/638-192

info@rea-card.de  
www.rea-card.de

© REA Card GmbH 02/2018